



## **ENTWURF vom 14. August 2012**

### **Bericht über die Ergebnisse der Anhörung zum Entwurf der dritten Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung**

#### **Inhaltsverzeichnis**

1	Ausgangslage .....	2
2	Zum Anhörungsverfahren .....	2
3	Zusammenfassung der Ergebnisse .....	3
4	Verzeichnis der angehörten Stellen .....	11

## 1 Ausgangslage

Hauptanlass für die dritte Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) ist die Entwicklung in der EU. Seit der letzten Anpassung vom 10. Dezember 2010 sind bereits wieder zahlreiche Änderungen des EU-Rechts beschlossen worden. Um Handelshemmnisse zu vermeiden und in der Schweiz dasselbe Schutzniveau für Mensch und Umwelt sicher zu stellen wie in der EU soll die ChemRRV an diese Neuerungen angepasst werden. Handlungsbedarf erzeugen insbesondere

- zwei Verordnungen über die Änderung von Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO), aufgrund welcher das Inverkehrbringen und die Verwendung von 14 Stoffen verboten wird, es sei denn, eine bestimmte Verwendung wird auf Antrag hin zugelassen;
- fünf Verordnungen zur Änderung des Anhangs XVII der REACH-VO über Einschränkungen von Produkten, die Cadmium, Acrylamid, Glykolether, Isocyanate, Cyclohexan, Dichlormethan, zinnorganische Verbindungen und Dimethylfumarat enthalten;
- eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (POP-VO) hinsichtlich der Befristung der Verwendung von Perfluorooctansulfonaten in der Galvanotechnik und der Verschärfung der Grenzwerte für polybromierte Diphenylether in Produkten;
- eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung), mit welcher der Gehalt an Phosphaten in Maschinen-Geschirrspülmitteln für Private beschränkt wird;
- die Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, mit welcher die Richtlinie 2002/95/EG eine Neufassung erhält (RoHS2). Wesentliche Änderungen sind die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Stoffverbote auf weitere Gerätekategorien und die Pflicht für Hersteller, in einer Konformitätserklärung die Einhaltung der Stoffverbote zu bestätigen;
- die Verordnung (EU) Nr. 1103/2010 zur Festlegung von Vorschriften für die Angabe der Kapazität auf wiederaufladbaren Geräte- und Fahrzeugbatterien und
- ein Entscheid zur Änderung der Fahrzeugrichtlinie 2000/53/EG betreffend der Zulässigkeit bestimmter Schwermetalle in Bauteilen.

Als Folge der Beschlüsse der fünften Vertragsparteienkonferenz (COP5) zum Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention) muss die ChemRRV zudem mit einem Import- und Herstellungsverbot für Endosulfan ergänzt werden.

Unabhängig von den Entwicklungen in der EU und im internationalen Recht sollen im Rahmen des vorliegenden Projekts einige Bestimmungen über „in der Luft stabile Stoffe“ (klimaaktive Stoffe), über Biozide enthaltendes Holz und über Pflanzenschutzmittel aufgrund neuer Erkenntnisse und der Erfahrungen im Vollzug geändert werden. Bei Pflanzenschutzmitteln soll zudem eine Verwendungsvorschrift in der Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) an das geltende Recht der ChemRRV angepasst werden.

## 2 Zum Anhörungsverfahren

Die Anhörung zur dritten Änderung der ChemRRV wurde am 13. März 2012 eröffnet. 109 Adressaten waren eingeladen, sich zur Änderung bis zum 25. Mai 2012 zu äussern. Es gingen 56 Stellungnahmen ein. Sie stammen von 26 Kantonen, drei Dachverbänden und 27 Organisationen. Darüber hinaus gingen von nicht direkt Konsultierten 21 Stellungnahmen ein. Diese äusserten sich hauptsächlich zu der vorgesehenen Änderung der Direktzahlungsverordnung

(8 Stellungnahmen) und zu den Vorschlägen über die modifizierten Bestimmungen im Bereich der klimaaktiven Stoffe (7 Stellungnahmen).

### **3 Zusammenfassung der Ergebnisse**

Das Ergebnis der Vernehmlassung zur dritten Revision der ChemRRV ist insgesamt positiv. Die Anpassungen an das EU-Recht werden von Kantonen, Dachverbänden und Organisationen grundsätzlich oder explizite begrüsst. Zu einigen der in das Schweizer Recht überführten EU-Regelungen werden sowohl von Kantonen wie Organisationen Änderungen beantragt. Dies trifft auch für die vorgeschlagenen Bestimmungen im Bereich der klimaaktiven Stoffe zu. Sowohl von Kantonen wie Organisationen mehrheitlich abgelehnt wird die vorgesehene Änderung der Direktzahlungsverordnung.

#### **Anpassungen an das EU-Recht**

Der Schweizer Gewerbeverband als Dachorganisation der Schweizer KMU begrüsst alle eingangs erwähnten Anpassungen an das EU-Recht. Wichtig sei, dass keine Bestimmungen erlassen würden, die über das EU-Recht hinausgingen. In diesem Sinne äussern sich auch die Erdölvereinigung (EV), die Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen PVC-Industrie (PVCH), die Fédération des Enterprises Romandes (FER), Centre Patronal und die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (Swissmem). Seitens der Organisationen, die den Schutz der Arbeitnehmer vertreten, unterstützen der Dachverband Unia, der Interkantonale Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA) und die suissepro, der Verband der Schweizerischen Fachgesellschaft für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, die vorgesehenen Änderungen der ChemRRV. Auch die Suva begrüsst grundsätzlich die Inhalte der Vorlage. Positiv äussern sich zudem alle Kantone.

Die Übernahme der Stoffe des Anhangs XIV REACH-VO in den Entwurf von Anhang 1.17 ChemRRV und das Verbot, Stoffe dieses Anhangs ohne Ausnahmegewilligung (Zulassung) in Verkehr zu bringen, wird von Swissmem explizite begrüsst<sup>1</sup>. Scienceindustries und Verbände, die sich deren Stellungnahme anschliessen wie der Textilverband Schweiz (TVS) und der Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie (VSS-Lubes), sowie der Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie (VSLF) und der Schweizer Kosmetik- und Waschmittelverband (SKW) beantragen, Stoffe des Anhangs XIV REACH-VO frühestens im Jahr 2014 in die ChemRRV zu übernehmen. Es würden noch keine praktischen Erfahrungen mit der Umsetzung des Zulassungsverfahrens in der EU vorliegen und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen seien nur bedingt abschätzbar. Was die Fortschreibung des Rechts betreffe, werde eine zukünftige Übernahme von Stoffen aus dem Anhang XIV REACH-VO ohne Anhörung in der Schweiz abgelehnt.

Scienceindustries, fünf sich ihr anschliessende Verbände, der VSLF und SKW beantragen weiter, dass die allgemeinen Ausnahmen in Anlehnung an die EU-Regelung erweitert werden: Die Ausnahmen für Arzneimittel und die wissenschaftliche Forschung und Entwicklung seien dahingehend zu präzisieren, dass sie Human- und Tierarzneimittel betreffen bzw. Analysezwecke mit einschliessen würden. Zudem seien Medizinprodukte von den Verboten auszunehmen, wenn ein Stoff lediglich aufgrund von Risiken für die menschliche Gesundheit in Anhang XIV REACH-VO aufgenommen worden sei.

Von den 19 Kantonen, welche die Umsetzung des EU-Rechts im neu vorgesehenen Anhang 1.17 ChemRRV ausdrücklich begrüssen, beantragen 16 Kantone, dass vor der Erteilung in der

---

<sup>1</sup> Gemäss Entwurf zu Anhang 1.17 ChemRRV werden Zulassungen der EU-Kommission als Ausnahmen vom Verbot anerkannt. Die Möglichkeit, für den Schweizer Markt weitere Ausnahmen in der Schweiz zu beantragen, ist vorgesehen. Die Kriterien für die Gewährung einer Ausnahme lehnen sich an diejenigen der EU an.

Schweiz gültiger Ausnahmen den interessierten Kreisen die Anträge zur Beurteilung vorzulegen seien. Dies fordern auch der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS), die kantonalen Fachstellen für Chemikalien (chemsuisse), die Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz (Pusch), Greenpeace sowie Ärztinnen und Ärzte für den Umweltschutz. Letztere zwei Organisationen beantragen zudem eine weitergehende Substitutionspflicht für Chemikalien als in Anhang 1.17 ChemRRV vorgeschlagen. Sie und Pusch bemängeln im Übrigen die passive Rolle, welche die Schweiz bei der Beurteilung der Sicherheit von Chemikalien einnehme.

Zu den Änderungen der ChemRRV, die sich auf EU-Bestimmungen in Anhang XVII REACH-VO, in der POP-VO und in der Detergenzienverordnung stützen, gingen Kommentare grundsätzlicher und Änderungsanträge redaktioneller und materieller Natur ein.

Die Fédération des Entreprises Romandes (FER) stellt fest, dass viele der neuen Einschränkungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten. Es sei für die Betroffenen nicht einfach, den Überblick zu behalten, zumal die ChemRRV jeweils in kurzen Zeitabständen mit neuen Vorschriften ergänzt werde. FER fordert, dass die Bundesstellen in geeigneter Weise über die neuen Vorschriften und ihr Inkrafttreten informieren. Der Interkantonale Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA) und der Schweizerische Apothekerverband (pharmasuisse) wünschten sich eine übersichtlichere Gestaltung. Sie könnte erreicht werden, wenn statt der vielen Verweise auf das EU-Recht die entsprechenden Bestimmungen in das Schweizer Recht überführt würden. Nach IVA sollte zumindest die Lesefreundlichkeit auf Stufe der Erläuterungen (Information im Internet) verbessert werden. Auch scienceindustries befürwortet die Bereitstellung solcher Informationen.

Bei der Übernahme der neuen Vorschriften aus oben genannten EU-Erlassen in die ChemRRV gingen Änderungsanträge zu folgenden Anhängen ein: Nach Greenpeace und den Ärztinnen und Ärzten für den Umweltschutz sei in Anhang 1.9 der Stoff Decabromdiphenylether in die Liste der geregelten Flammschutzmittel aufzunehmen. Für Produkte, die Rezyklate enthalten, solle der Grenzwert für die geregelten Flammschutzmittel von 1000 ppm auf 10 ppm wie für rezyklatfreie Produkte gesenkt werden. Scienceindustries und der Schweizerische Kosmetik- und Waschmittelverband (SKW) beantragen, dass die Ausnahmen für Analyse- und Forschungszwecke zusätzlich auf Entwicklungszwecke zu erweitern seien. Forschung und Entwicklung sei eng verknüpft und darum müssten beide Zwecke erwähnt werden.

Der Interkantonale Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA) und der Schweizerische Apothekerverband (pharmasuisse) beantragen in Anhang 1.10 (kanzerogene, mutagene und reprotoxische Stoffe) statt eines Verweises auf die Anlagen 1 – 6 von Anhang XVII REACH-VO deren Überführung in die ChemRRV. Damit würde die praktische Umsetzung der Vorschriften erleichtert. Nach pharmasuisse sollte aus Gründen der Rechtssicherheit zudem der Begriff „breite Öffentlichkeit“ definiert werden.

Laut Textilverband Schweiz (TVS) solle in Anhang 1.14 klargestellt werden, dass die Umnutzung von gebrauchten Geweben mit PVC-Beschichtungen, die Dibutylzinnverbindungen enthalten, zu neuen Anwendungen weiterhin möglich sein. Diese Präzisierung sei von Praxisrelevanz. Greenpeace sowie Ärztinnen und Ärzte für den Umweltschutz beantragen weitergehende Verbote für Dioctylzinnverbindungen. Zudem sei die Ausnahme für Anstrichfarben und Lacke, welche chemisch gebundene Triorganozinnverbindungen enthalten, aufzuheben. Ein Kanton und die kantonalen Fachstellen für Chemikalien (chemsuisse) bemerken, dass in Produkten nur geringe Konzentrationen von Diorganozinnverbindungen zur Stabilisierung oder als Katalysator nötig seien und daher der Standard-Grenzwert für diese Stoffe von 1000 mg Zinn pro kg zu hoch sein könnte, um die Substitution dieser Stoffe in Produkten tatsächlich zu erreichen. Die Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen PVC-Industrie (PVCH) ist mit den neuen Vorschriften, die einen Teil ihrer Mitglieder tangiert, uneingeschränkt einverstanden.

Bei den neu vorgeschlagenen Bestimmungen zur Verwendung von Perfluorooctansulfonaten (PFOS) in Verchromungsbädern in Anhang 1.16 bestehe gemäss Suva der Verdacht, dass die zum Schutz der Umwelt eingeführten Restriktionen zu einer erhöhten Belastung des Arbeitsplatz-

zes mit problematischem hexavalentem Chrom führen könnte. Es wird deshalb beantragt, dass PFOS-haltige Mittel zur Sprühnebelunterdrückung sowohl beim dekorativen wie nichtdekorativen Verchromen eingesetzt werden dürfen, sofern die PFOS-Emissionen in die Umwelt auf ein Minimum reduziert würden. Vier Kantone und die chemsuisse begrüßen die Absicht, die Verwendung von PFOS auf die Hartverchromung für nichtdekorative Zwecke zu beschränken und dass für diesen Zweck geschlossene Kreislaufsysteme notwendig seien. Die betroffenen Branchenverbände nahmen zu der vorgesehenen Änderung nicht Stellung, was dahin gehend interpretiert wird, dass der Vorschlag akzeptiert wird<sup>2</sup>.

Gemäss Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz (Pusch), Greenpeace sowie Ärztinnen und Ärzte für den Umweltschutz seien die Bestimmungen in Anhang 2.2 über Maschinengeschirrspülmittel so zu fassen, dass Phosphate in diesen Produkten gänzlich verboten seien. Zudem solle die Übergangsfrist verkürzt werden. Laut Coop müsse eine Übergangsfrist nicht nur für den zulässigen Phosphor-Gehalt in den Produkten, sondern auch für die neuen Kennzeichnungsvorschriften festgelegt werden.

Nach Greenpeace sowie Ärztinnen und Ärzte für den Umweltschutz sei in Anhang 2.3 statt der vorgeschlagenen Packungsvorschriften für cyclohexanhaltige Kontaktklebstoffe ein Abgabeverbot cyclohexanhaltiger Produkte an die breite Öffentlichkeit zu erlassen. Auch die neuen Restriktionen für die zwei Glykolether DEGME und DEGBE seien unzureichend und durch ein generelles Abgabeverbot von Produkten mit diesen Glykolethern an die breite Öffentlichkeit zu ersetzen.

Pharmasuisse wünschte sich im Sinne der Rechtssicherheit eine Kennzeichnungspflicht für Glykolether enthaltende Produkte, wonach diese nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden dürfen.

Bei den Bestimmungen über dichlormethanhaltige Farbabbeizer in Anhang 2.3 beantragt ein Kanton kürzere Übergangsfristen für die Abgabe der Produkte sowohl an private wie gewerbliche Verwender. Gemäss Suva sei unklar, was mit der Verwendung der Produkte „ausserhalb einer Industrieanlage“ genau gemeint sei. Sieben Kantone und die kantonalen Fachstellen für Chemikalien (chemsuisse) begrüßen, dass auf die Möglichkeit auf Gesuch hin Ausnahmenbewilligungen für die Verwendung dichlormethanhaltiger Farbabbeizer ausserhalb von Industrieanlagen zu erhalten, verzichtet werde. Keine der begrüßten Branchenverbände stellte diesbezüglich einen Antrag.

Coop stellt fest, dass in Anhang 2.4 für das Verbot des Inverkehrbringens von Gegenständen, die das Biozid Dimethylfumarat enthalten, keine Übergangsfrist gelte. Es wird eine solche von einem Jahr beantragt.

Fünf Kantone fordern bei den neuen Bestimmungen über cadmiumhaltige Kunststoffe in Anhang 2.9, dass auch für rezyklathaltiges Polyvinylchlorid (PVC) ein Grenzwert von 100 ppm wie für rezyklatfreies gelten solle. Durch die vorgeschlagenen Ausnahmen werde cadmiumhaltiges PVC über das Recycling verdünnt und in vorher cadmiumfreie Produktgruppen verschleppt. Dadurch würden die bisherigen Anstrengungen, PVC-Produkte möglichst cadmiumfrei zu halten, zunichte gemacht. Der Verband PVCH ist mit den neuen Vorschriften, die einen Teil ihrer Mitglieder tangiert, uneingeschränkt einverstanden.

Die Assoziation der Schweizerischen Aerosolindustrie (asa) beantragt, dass in Anhang 2.12 in der beispielhaften Aufzählung der Anwendungen, in denen für die breite Öffentlichkeit bestimmte Aerosolpackungen keine entzündbaren Stoffe enthalten dürfen, klargestellt werde, dass bei Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten insbesondere solche für Festlichkeiten gemeint seien. Auch sollte sich das Kriterium für das Verbot nicht auf die Einstufung des in der Aerosolpackung enthaltenen Stoffs, sondern auf die Einstufung der Aerosolpackung beziehen.

---

<sup>2</sup> Schweizer Stiftung für Oberflächentechnik SSO, AER - Association des Electroplastiques Romands, Verband Galvanobetriebe der Schweiz, VSA - Verband Schweizerischer Anodisierbetriebe, Verband Lieferfirmen der Oberflächentechnik VLO.

Zwei Kantone beantragen, dass in Anhang 2.16 die Verbote der Herstellung und des Inverkehrbringens cadmiumhaltiger Hartlote mit einem Verwendungsverbot dieser Lote zu ergänzen seien.

Achtzehn Kantone, die kantonalen Fachstellen für Chemikalien (chemsuisse) und der Branchenverband Swissemem begrüßen bei den Vorschriften über Elektro- und Elektronikgeräte in Anhang 2.18 die Anpassungen an die Richtlinie 2011/65/EU (RoHS2). Swissemem würdigt insbesondere, dass sowohl bei den betroffenen Gerätekategorien wie auch dem Umfang der Stoffverbote keine Abweichungen zum EU-Recht vorgesehen seien. Demgegenüber beantragen 14 Kantone, der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) und chemsuisse, dass Photovoltaikmodule nicht vom Geltungsbereich der Stoffverbote auszunehmen seien, weil Module mit Cadmiumtellurid-Zellen in der Schweiz nicht in Verkehr gesetzt werden sollten. Auch wenn Recyclingsysteme in Aussicht gestellt würden, behindere eine Ausnahmeregelung für cadmiumtelluridhaltige Solarzellen die Entwicklung schadstoffarmer und nachhaltiger Technologien. Laut Greenpeace sowie Ärztinnen und Ärzte für den Umweltschutz seien nicht nur Photovoltaikmodule, sondern grundsätzlich auch die anderen neun ausgenommenen Gerätekategorien wie ortsfeste Grossanlagen oder bewegliche Maschinen in den Geltungsbereich der Stoffverbote zu nehmen. Zudem sei auf quecksilberhaltige Sparlampen ein Pfand zu erheben. Solche Lampen seien weiter in der Schweiz zu entsorgen, wobei das in den Lampen enthaltene Quecksilber zurückgewonnen werden müsse. Auch sei die Verwendung von Nanosilber als biozide Beschichtung in Bauteilen von Elektro- und Elektronikgeräten zu verbieten.

Swissemem beantragt, dass von der Verpflichtung der Hersteller, am fertigen Gerät die CE-Kennzeichnung anzubringen, abzusehen sei. Eine solche Verpflichtung sei bisher in keiner Schweizer Verordnung aufgenommen worden und würde eine Inkonsistenz in der Gesetzgebung bedeuten.

Vierzehn Kantone, der VKCS und die chemsuisse fordern, dass auch den Händlern von Elektro- und Elektronikgeräten - wie in RoHS2 vorgesehen – minimale Sorgfaltspflichten auferlegt würden. Händler hätten auch sicher zu stellen, dass sie über einen Zeitraum von 10 Jahren die Importeurin eines Geräts auf Verlangen benennen können. Die zwei Organisationen und sieben Kantone beantragen weiter, dass Hersteller und Importeure, die Grund zur Annahme hätten, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Gerät nicht den Anforderungen des Anhangs entspreche, nicht das Bundesamt für Umwelt, sondern die zuständige kantonale Stelle informieren sollten. Schliesslich stellen 17 Kantone und die chemsuisse den Antrag, dass in einer eigenständigen Ziffer die Kompetenz der Kantone bei der Marktüberwachung festgehalten werde. Aufgrund der im Entwurf zu Anhang 2.18 isoliert stehenden Ziffer über die Konformitätsvermutung könnte nämlich falsch angenommen werden, dass für Geräte mit einer CE-Kennzeichnung eine Marktüberwachung nicht mehr zulässig sei.

Keine Einwände werden zur Aktualisierung der Liste der Ausnahmen von den Verboten von Schwermetallen in Bauteilen von Fahrzeugen (Anh. 2.16 Ziff. 5.1) und zu den Vorschriften für die Bestimmung der Kapazität von wiederaufladbaren Geräte- und Fahrzeugbatterien und deren Angabe auf den Batterien (Anh. 2.15 Ziff. 4.1 und Ziff. 7) vorgebracht.

### **Umsetzung der POP COP5 Beschlüsse**

Das Verbot der bislang noch zulässigen (doch nicht praktizierten) Herstellung des Insektizids Endosulfan, das gemäss Entwurf zu einer Änderung der ChemRRV am 1. September 2013 in Kraft treten soll, wird grösstenteils nicht kommentiert. Die Fédération suisse des vigneronns (FSW) und Vitiswiss, der schweizerische Verband für naturnahe Produktion im Weinbau, lassen verlauten, dass sie keine Einwände gegen dieses Verbot vorzubringen hätten.

## National motivierte Änderungen

Die wesentliche Änderung bei den Bestimmungen über in der Luft stabile Stoffe sieht in Anhang 2.10 vor, die heutige Bewilligungspflicht von Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln durch ein grundsätzliches Verbot solcher Anlagen ab bestimmten Kälteleistungen zu ersetzen. Auf begründetes Gesuch hin können von den kantonalen Behörden Ausnahmen vom Verbot erteilt werden.

Suissetec, der schweizerisch-liechtensteinische Gebäudetechnikverband, auf dessen Stellungnahme der Gewerbeverband sgV bezüglich der Bestimmungen über Kältemittel in Anhang 2.10 ChemRRV verweist, und GebäudeKlima Schweiz, der Schweizerische Verband für Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik, beantragen, dass auf ein Herstellungsverbot von Klimaanlageanlagen, die mit in der Luft stabilen Kältemitteln betrieben werden, verzichtet werde. Die Aufhebung sei notwendig, damit ein international tätiger inländischer Hersteller einem ausländischen Hersteller gleichgestellt sei. Zudem sollten Anlagen mit in der Luft stabilen Stoffen für Prüfzwecke in Betrieb genommen werden dürfen.

Auch für die Rahmenbedingungen, nach denen eine Anlage mit einem in der Luft stabilen Kältemittel in der Schweiz grundsätzlich nicht erstellt werden dürfe, bestehe gemäss Suissetec und GebäudeKlima Schweiz Änderungsbedarf: Die Kälteleistungen seien bei Anlagen für Kühlzwecke von > 600 kW auf > 1000 kW und bei Wärmepumpen zur Nah- und Fernverteilung von Wärme und gegebenenfalls Kühlung von > 600 kW auf > 5000 kW anzuheben. Die Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) und die ewz Energiedienstleistungen der Stadt Zürich fordern grundsätzlich, dass bei der Festlegung der Rahmenbedingungen die Energieeffizienz und wirtschaftliche Tragbarkeit mit zu berücksichtigen seien. Der FWS sei bereit, bei dieser Festlegung mit zu arbeiten. Auch der Schweizerische Verein für Kältetechnik (SVK) beantragt, dass die Rahmenbedingungen in einer erweiterten Expertengruppe nochmals zu überprüfen seien<sup>3</sup>. Änderungsvorschläge für weniger strenge Rahmenbedingungen gingen zudem von vier Unternehmen ein, während die Migros im Bereich der Gewerbekälteanlagen die vorgeschlagenen Rahmenbedingungen als zu wenig streng erachtet. Sie würden den Umstieg hin zu alternativen Kältemitteln behindern.

Nach GebäudeKlima Schweiz soll bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen die Bedingung, wonach in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima vorzusehen seien, dahin gehend ersetzt werden, dass in der Luft stabile Kältemittel mit einem relativen Treibhauspotential von weniger als 2100 zulässig würden. Damit könnten heute übliche Kältemittel wie R410a eingesetzt werden. Der Schweizerische Verein für Kältetechnik (SVK) hat keine Einwände, dass die Kantone gemäss Entwurf zur Änderung des Anhangs 2.10 die Kompetenz erhalten sollen, Ausnahmen auf Gesuch hin zu gewähren. Es sei jedoch darauf zu achten, dass eine einheitliche Praxis ausgeübt werde.

Fast alle Kantone begrüßen grundsätzlich die Aufhebung der Bewilligungspflicht und die Einführung von Verboten mit Ausnahmemöglichkeiten für Klimakälte- und Gewerbekälteanlagen. Ein Kanton lehnt diese Änderung infolge des für ihn resultierenden Mehraufwands ab. Das Verfahren für die Erteilung von Ausnahmen ist mehr bestritten: Drei Kantone beantragen die Rahmenbedingungen für die Verbote so festzulegen, dass die Anzahl der auf jährlich 450 geschätzten Ausnahmegesuche deutlich verringert werde. Drei weitere Kantone und die kantonalen Fachstellen für Chemikalien (chemsuisse) fordern eine derartige Festlegung, dass keine Ausnahmegewilligungen nötig seien. Neun Kantone beantragen, dass im Sinne eines einheitlichen Vollzugs der Bund für die Erteilung von Ausnahmen zuständig sein soll. Kein Kanton ist im Übrigen nicht mit der vorgeschlagenen Änderung der Meldepflichten einverstanden, wonach die Inbetrieb- und

---

<sup>3</sup> Bereits die Rahmenbedingungen im Entwurf zu einer Änderung von Anhang 2.10 wurden in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe aus der Kälte-Klima Fachbranche unter dem Dach des Schweizerischen Vereins für Kältetechnik (SVK) erarbeitet.

Ausserbetriebnahme von Anlagen mit ozonschichtabbauenden oder in der Luft stabilen Kältemitteln nur noch dem BAFU gemeldet werden muss. Zwei Kantone und die chemsuisse beantragen schliesslich, dass der Begriff Klimageräte zu definieren sei.

Bei den übrigen Änderungen der Bestimmungen über in der Luft stabile Stoffe bemerkt die Suissetec, dass es sinnvoll sei, dass auch Personen, welche in der Luft stabile Kältemittel entsorgen, eine Fachbewilligung besitzen müssen (Art. 7). Ein Kanton beantragt, dass der Standortkanton die Möglichkeit zur Stellungnahme haben solle, wenn das BAFU ein Ausnahmegesuch für eine befristete Verwendung eines in der Luft stabilen Stoffs prüfe (Anh. 1.5). Ein Kanton, Greenpeace sowie Ärztinnen und Ärzte für den Umweltschutz beantragen, dass die bei der Herstellung von Halbleitern tolerierten Emissionen von in der Luft stabilen Stoffen von 5 % bezogen auf die eingesetzte Stoffmenge stärker zu limitieren seien (Anh. 1.5). Ein Direktbetroffener beantragt, dass das Verbot der Verwendung von Schwefelhexafluorid als Inertgas in Aluminium- und Magnesiumgessereien nicht am 1. Januar 2015, sondern erst Ende 2016 in Kraft treten soll. Die Assoziation der Schweizerischen Aerosolindustrie (asa) beantragt, dass „die Stand der Technik-Ausnahme“ in Anhang 2.12 für Aerosolpackungen zur Reinigung von Anlagen und Geräten unter elektrischer Spannung beibehalten werden soll. Zwar bestehe mit dem Treibmittel HFO 1234ze ein Substitut, es gäbe jedoch nur einen Hersteller dieses Stoffs und die Verfügbarkeit sei unsicher.

Andere national motivierte Änderungen betreffen Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel. Bei den Biozidprodukten sieht die Änderung in Anhang 2.4 vor, dass imprägniertes Holz nur dann importiert werden darf, wenn es Wirkstoffe enthält, die in der Schweiz zugelassen sind. Dies sind notifizierte Wirkstoffe im Sinne der Biozidprodukteverordnung oder in den Anhängen 1 und 2 dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe. Vier Kantone und die kantonalen Fachstellen für Chemikalien (chemsuisse) beantragen eine Einschränkung für notifizierte Wirkstoffe in dem Sinne, dass kein Nichtaufnahmeentscheid in die Anhänge 1 und 2 vorliegen dürfe.

Die vorbehältlich einer kantonalen Bewilligung gemäss Entwurf zu einer Änderung von Anhang 2.5 neu zulässige insektizide Behandlung von geschlagenem Holz in den Schutzzonen S3 wird von drei Kantonen abgelehnt und von zwei Kantonen begrüsst. Ein Kanton stellt sich die Frage, was unter „wirksamen Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel“ zu verstehen sei. Wenn darunter bauliche Massnahmen fallen würden, sei die neu vorgesehene Vorschrift kaum anwendbar.

Achtzehn Kantone, die chemsuisse, der Schweizerische Bauernverband (SBV), die Association suisse des vigneron-encaveurs indepente (ASVEI), die Fédérations suisses des vigneron (FSV), die Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz (Pusch), Greenpeace sowie die Ärztinnen und Ärzte für den Umweltschutz begrüssen die in Anhang 2.5 neu vorgesehenen Kennzeichnungsvorschriften mit dem Hinweis auf die Existenz des Verwendungsverbots von Pflanzenschutzmitteln auf bestimmten Flächen wie Dächern und Terrassen. Gemäss SBV und einem Kanton sei aber eine längere Übergangsfrist von zwei bis drei Jahren vorzusehen. Pusch, Greenpeace sowie die Ärztinnen und Ärzte für den Umweltschutz beantragen, dass die Information zwingend in einer Aufschrift und in Form eines Merkblatts mitzuteilen sei. Ein Kanton beantragt, dass auch über das Verbot im Uferbereich von Gewässern informiert werden soll, ein anderer sowie PUSCH fordern, dass zusätzlich darüber zu informieren sei, dass Pflanzenschutzmittel keinesfalls in Kanalisationen gelangen dürfen. Laut Scienceindustries und dem Schweizer Kosmetik- und Waschmittelverband (SKW) sei der Vorschlag zurückzustellen und mit den Betroffenen nach einer besser geeigneten Lösung zu suchen. Wenn der Anwender davon ausgehe, dass alles erlaubt sei, was nicht ausdrücklich auf der Etiketle oder in der Packungsbeilage verboten sei, wäre dies wenig hilfreich und hätte nicht absehbare Konsequenzen in Haftungsfragen.

Weil für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln divergierende Vorschriften in der Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) und der ChemRRV existieren, wird vorgeschlagen, die Vorschriften der DZV an jene der ChemRRV anzupassen. Danach sind Einzelstockbehandlungen

von Problempflanzen in einem Streifen von drei Metern entlang einer Bestockung verboten. Vierzehn Kantone lehnen die Änderung der DZV ab, fünf Kantone befürworten sie, zwei davon ausdrücklich. Der Schweizerische Bauernverband und acht landwirtschaftliche Organisationen<sup>4</sup> lehnen eine Änderung der DZV strikte ab. Ein Kanton nimmt die vorgeschlagene Änderung zum Anlass, eine Definition des Begriffs „Einzelstockbehandlung“ zu beantragen.

### **Anträge ausserhalb der Revisionsvorlage**

Es gingen zahlreiche Anträge ein, die Bestimmungen der ChemRRV in Punkten zu ändern, welche im Rahmen der Anhörung nicht zur Diskussion gestellt worden sind (Änderungsanträge ausserhalb der Revisionsvorlage). In 11 Anträgen forderten Greenpeace sowie Ärztinnen und Ärzte für den Umweltschutz strengere Vorschriften in verschiedenen Anhängen. Insbesondere in Produktgruppen mit hohem Verbrauch wie Textilwasch- und Reinigungsmitteln sowie Anstrichfarben und Lacken wird gefordert, dass Stoffe bestimmter Gefahrenklassen und bestimmte Stoffgruppen wie Duftstoffe und Biozide nicht enthalten sein dürfen. Daneben seien Anwendungen bestimmter Stoffe wie mittelkettige Chlorparaffine (MCCP), Triclosan und Perfluorooctansäure weitgehend zu verbieten und einige Ausnahmen und Übergangsfristen aufzuheben, so jene für Elektrowerkzeuge mit Nickel-Cadmium-Akkumulatoren, für Dentalamalgam und für Schaumlöschkonzentrate mit Perfluorooctansulfonsäuren.

Drei Kantone und die kantonalen Fachstellen für Chemikalien (chemsuisse) beantragen eine dahin gehende Ergänzung der Bestimmungen über Asbest, dass im Rahmen von Unterhalts- und Sanierungsarbeiten entdeckte asbesthaltige Materialien wenn immer möglich auszubauen und zu beseitigen seien.

Unia und die Suva vermissen in der Vorlage Vorschriften über die Zulässigkeit der Heissverwertung von teerhaltigem Ausbauphosphat.

Gemäss dem Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt (Stadtgärtnerei) und der Stadt Genf (Service des espaces verts) seien die Vorschriften über Auftaumittel so zu ändern, dass im Winterdienst der Einsatz von Natrium- oder Kaliumformiat als Auftaumittel in städtischen Bereichen, insbesondere dort, wo Pflanzen durch einen Streusalzeintrag gefährdet seien, ermöglicht werde.

Nach zwei Kantonen sei die Pflicht zur Vornahme von Dichtigkeitskontrollen an mit ozonschichtabbauenden und in der Luft stabilen Stoffen betriebenen Geräten und Anlagen auf diejenigen zu beschränken, die nicht über einen vollständig geschlossenen Kältemittelkreislauf verfügen.

Drei Kantone stellen den Antrag, dass alle Fachbewilligungen zu befristen seien. Nur so könne sichergestellt werden, dass der Fachbewilligungsinhaber über den Stand der besten fachlichen Praxis informiert sei.

Zwei Kantone beantragen, dass im Chemikalienrecht auf Verordnungsstufe eine an die Abgeber adressierte Rücknahmepflicht für originalverpackte Chemikalien eingeführt werde.

Siebzehn Kantone, der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS), die chemsuisse, die Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz (Pusch), Greenpeace sowie Ärztinnen und Ärzte für den Umweltschutz beantragen ein Selbstbedienungsverbot für Pflanzenschutzmittel. Deren Abgabe habe durch Fachpersonal, dem eine Beratungspflicht auferlegt werde, zu erfolgen.

Sechs Kantone und der VKCS beantragen, dass die Anwendungsbeschränkung von Pflanzenschutzmitteln in der Zone S2 von Grundwasserschutzzonen aus der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161) in modifizierter Form in die ChemRRV zu transferieren sei und dass das Bundesamt für Landwirtschaft eine Positivliste jener Mittel führen solle, die für Anwendungen

---

<sup>4</sup> Association des groupements et organisations romands de l'agriculture (AgorA), Association suisse des vigneron-encaveurs indépendants (ASVEI), Chambre jurassienne d'agriculture, Fédération suisse des producteurs de céréales (FSPC), Fédération suisse des vigneron (FSV), Groupement pour la production intégrée dans l'ouest de la Suisse (PIOCH), Swiss Tabac, Vitiswiss.

in der Zone S2 zugelassen seien.

Drei Kantone stellen den Antrag, dass die Bekämpfung von Neophyten wie des asiatischen Staudenknöterichs mit Pflanzenschutzmitteln mit einer kantonalen Bewilligung ausnahmsweise auch in sensiblen Bereichen (wie entlang von Gewässern) möglich sein soll. Gemäss Antrag weiterer drei Kantone soll die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald für Versuchszwecke ermöglicht werden.

Fünf Kantone beantragen, dass der Einsatz von Holzasche im Wald für wissenschaftliche Versuchszwecke mit einer kantonalen Ausnahmbewilligung zu ermöglichen sei.

Agricura, die Interessengemeinschaft der schweizerischen Düngerindustrie, beantragt im Rahmen der nächsten Revision eine Erhöhung des Cadmium-Grenzwerts in Phosphat-Düngern vorzusehen, da der Markt über zu wenig cadmiumarmes Phosphat verfüge.

### **Weitere Bemerkungen**

Mit der Einführung der neuen Vorschriften würde der Kontrollaufwand für die Kantone zunehmen. Wie der Bund dies in der Vergangenheit bereits getan habe, solle er die Kantone bei dieser Arbeit unterstützen, insbesondere auch was die Entwicklung der neuen Analysemethoden betreffe.

## 4 Verzeichnis der angehörten Stellen

### Kantone und Fürstentum Liechtenstein

- Staatskanzlei des Kantons Zürich, Kaspar Escher-Haus, 8090 Zürich
- Staatskanzlei des Kantons Bern, Postgasse 68, 3000 Bern 8
- Staatskanzlei des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
- Standeskanzlei des Kantons Uri, Postfach, 6460 Altdorf 1
- Staatskanzlei des Kantons Obwalden ,Rathaus, 6060 Sarnen
- Staatskanzlei des Kantons Nidwalden, Rathaus, 6370 Stans
- Regierungskanzlei des Kantons Glarus, 8750 Glarus
- Staatskanzlei des Kantons Zug, Postfach 156, 6301 Zug
- Chancellerie d'Etat du canton de Fribourg, Rue des Chanoines 17, 1700 Fribourg
- Staatskanzlei des Kantons Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn
- Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt, Postfach, 4001 Basel
- Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
- Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Regierungsgebäude, 9100 Herisau
- Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Staatskanzlei des Kantons St. Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen
- Standeskanzlei des Kantons Graubünden, Reichsgasse 35, 7001 Chur
- Staatskanzlei des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau
- Staatskanzlei des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
- Chancellerie d'Etat du canton de Vaud, Château cantonal, 1014 Lausanne
- Chancellerie d'Etat du canton du Valais, Palais du Gouvernement, 1951 Sion
- Chancellerie d'Etat du canton de Neuchâtel, Château, 2001 Neuchâtel
- Chancellerie d'Etat du canton de Genève, Rue de l'Hôtel-de-Ville 2, 1211 Genève 3
- Chancellerie d'Etat du canton du Jura, Rue du 24-Septembre 2, 2800 Delémont
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ressort Umwelt, Regierungsgebäude, FL-9490 Vaduz
- Cancelleria dello Stato Ticino, Residenza governativa, 6501 Bellinzona
- Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen, Rathaus, 8200 Schaffhausen
- Staatskanzlei des Kantons Schwyz, Postfach 1260, 6431 Schwyz
- Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz IVA, Dr. Peter Meier (Präsident), Amt für Wirtschaft und Arbeit, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
- Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL), KBNL-Geschäftsstelle c/o ARNAL AG Kasernenstrasse 39a, 9100 Herisau
- Konferenz der Kantonsförster , Geschäftsstelle FoDK/KOK und JDK, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 690, 3000 Bern 7
- Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS), c/o Landwirtschaftsamt Zug, Postfach 857, Aabachstrasse 5, 6301 Zug
- Konferenz der Vorsteher der Umweltschutz-Amtsstellen (KVU), Dr. Jürg Suter, Präsident, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Walcheplatz 2 , Postfach, 8090 Zürich
- Verband der Kantonschemiker der Schweiz, Kantonales Laboratorium, Muesmattstrasse 19, Postfach, 3000 Bern
- Schweizerische Bau- Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz BPUK, Herr Dr. iur. George Ganz, Dufourstrasse 187, Postfach 422, 8034 Zürich

### **Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft**

- economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen, Hegibachstr. 47, Postfach, 8032 Zürich
- Schweizerischer Arbeitgeberverband, Hegibachstr. 47, 8032 Zürich
- Unia Zentralsekretariat, Weltpoststr. 20, 3015 Bern
- Schweizerischer Bauernverband (SBV), Haus der Schweizer Bauern, Laurstrasse 10, 5200 Brugg
- Schweizerischer Gewerbeverband, Schwarztorstr. 26, 3007 Bern
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Monbijoustr. 61, 3007 Bern

### **Übrige Organisationen**

- Aluminium-Verband Schweiz, Hallenstr. 15, 8008 Zürich
- Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Murbacherstr. 34, 4056 Basel
- Association des électroplastiques romands (AER), c/o Estoppey-Addor SA, Laurent Eichenberger, Case postal 4227, 2500 Biel 4
- Association des Industries Chimiques Genevoises, Rue de Saint-Jean 98, Case postale 5278, 1211 Genève 11
- Association suisse du Froid, Case postale 1215, 1001 Lausanne
- Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana (ACSI), Via Polar 46, c.p. 165, 6932 Lugano-Breganzona
- Assoziation der Schweizerischen Aerosolindustrie ASA, Bahnhofstrasse 37, 8001 Zürich
- Autogewerbe-Verband der Schweiz AGVS, Mittelstrasse 32, Postfach 5232, 3001 Bern
- Auto-Schweiz, Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure, Mittelstr. 32, 3012 Bern
- Dachverband der Fachgesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (suissepro), Hansueli Amsler, Novartis Pharma AG, Lichtstrasse 35, WSJ-503.12, 4002 Basel
- Dachverband der schweizerischen Handels- und Industrievereinigungen der Medizinaltechnik (FASMED), Worbstr. 52, Postfach 160, 3074 Muri b. Bern
- Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (Swissmem), Kirchenweg 4, 8008 Zürich
- Eco Swiss, Spanweidstr. 3, 8006 Zürich
- Eidg. Kommission für Lufthygiene, c/o BAFU, 3003 Bern
- EPS-Verband Schweiz, Bahnhofstrasse 67, 6403 Küssnacht
- Erdöl-Vereinigung EV, Löwenstr. 25, 8001 Zürich
- Fachverband der Beleuchtungsindustrie FVB, Radgasse 3, Postfach 3377, 8021 Zürich
- Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz FEA, Obstgartenstr. 28, 8008 Zürich
- Fachverband Klebstoffindustrie Schweiz (FKS), Postfach 213, 5401 Baden
- Fachverband Schweizerischer Hersteller von Betonzusatzmitteln (FSHBZ), Postfach 1300, 8048 Zürich
- Fédération de l'industrie horlogère suisse FH, Rue d'Argent 6, 2502 Bienne
- Fédération des Entreprises Romandes FER, rue de St-Jean 98, 1201 Genève
- Fédération romande des consommateurs, rue de Genève 7, Case postale 6151, 1002 Lausanne
- Fördergemeinschaft Wärmepumpen Schweiz (FWS), Franz Beyeler, Steinerstr. 37, 3006 Bern
- Greenpeace Schweiz, Heinrichstrasse 147, 8005 Zürich
- Groupement Romand de Médecine, d'Hygiène et de Sécurité du Travail (GRMHST), Case postale 732, 1001 Lausanne
- IG exact, c/o Hans J. Tobler (Präsident), Kreuzstrasse 8, 8634 Hombrechtikon

- INOBAT, Interessenorganisation Batterieentsorgung, Eigerplatz 2, 3007 Bern
- Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS), c/o Denner AG, Eva-Maria Bauder, Grubenstrasse 10, 8045 Zürich
- Kantonale Fachstellen für Chemikalien (chemsuisse), c/o Amt für Verbraucherschutz, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau
- Konsumentenforum kf der deutschen Schweiz, Grossmannstrasse 29, 8049 Zürich
- Kunststoff Verband Schweiz KVS, Schachenallee 29c, 5000 Aarau
- Praktischer Umweltschutz Schweiz PUSCH, Hottingerstr. 4, 8032 Zürich
- PVCH, Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen PVC-Industrie, Aubrigstr. 5, 8810 Horgen
- Reifen-Verband der Schweiz (RVS), Hotelgasse 1, 3011 Bern
- Schweizer Stiftung für Oberflächentechnik SSO / FSTS, Seilerstrasse 22 (Postfach 5853), 3001 Bern
- Schweizer Wirtschaftsverband der Informations- Kommunikations- u. Organisationstechnik (swico), Technoparkstr. 1, 8005 Zürich
- Schweizer Licht Gesellschaft SLG, Postgasse 17, 3011 Bern
- Schweizerische Gesellschaft für Oberflächentechnik (SGO), Geschäftsstelle, Postfach 119, 2540 Grenchen 2
- Schweizerische Normen-Vereinigung SNV, Bürglistr. 29, 8400 Winterthur
- Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft SUVA Abteilung Arbeitssicherheit, Fluhmattstr. 1, 6004 Luzern
- Schweizerischer Apothekerverband, Stationsstr. 12, 3097 Liebefeld
- Schweizerischer Aromen- und Riechstoff-Industrieverband, Industriestrasse 9, 8305 Dietlikon
- Schweizerischer Baumeisterverband, Weinbergstr. 49, 8006 Zürich
- Schweizerischer Drogistenverband, Nidaugasse 15, 2502 Biel
- Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband SKW, Breitingenstr. 35, 8002 Zürich
- Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband, Grindelstrasse 2, Postfach, 8304 Wallisellen
- Schweizerischer Verband für Bautenschutz - Kunststofftechnik am Bau, c/o Hoch- & Tiefbau AG, Haldenmattstrasse 1, 6210 Sursee
- Schweizerischer Verein von Gebäudetechnik-Ingenieuren SWKI, Solothurnstrasse 13, 3322 Schönbühl
- Schweizerischer Verein für Kältetechnik, Radgasse 3, 8005 Zürich
- Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum STIZ, Freiestr. 16, 8032 Zürich
- scienceindustries Nordstrasse 15, 8006 Zürich
- Stiftung Entsorgung Schweiz S.EN.S, Obstgartenstrasse 28, 8006 Zürich
- Stiftung für Konsumentenschutz SKS, Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23
- Suissetec Schweizerisch-Lichtensteinischer Gebäudetechnikverband, Auf der Mauer 11, 8001 Zürich
- Swiss Retail Federation, Marktgasse 50, Postfach, 3000 Bern 7
- SWISSBAT, c/o LEVO Batterien AG, 4457 Dietgen
- Swiss Technology Network – swissT.net, c/o Rechtsanwalt Dr. Markus Edelmann, Vadianstrasse 40, 9000 St. Gallen
- Textilverband Schweiz TVS, Beethovenstr. 20, 8002 Zürich
- Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen, Wankdorffeldstrasse 102, Postfach 261, 3000 Bern 22
- Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie VSS-Lubes, Löwenstr. 25, 8001 Zürich
- Verband Galvanobetriebe der Schweiz (Swissgalvanic), Wartenbergstrasse 47, 4052 Basel
- Verband Lieferfirmen der Oberflächentechnik (VLO), Postfach 169, 9545 Wängi TG.

- Verband Schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten, Rudolfstrasse 13, 8400 Winterthur
- Verband Stahl- und Metall-Recycling Schweiz VSMR, Martin Baltisser (Geschäftsführer), Aarberggasse 56, Postfach, 3000 Bern 7
- Verband Textilpflege Schweiz VTS, Sandrainstr. 3, 3007 Bern
- Vereinigung Schweizerischer Akkumulatorenfabrikanten, Belpstrasse 23, Postfach, 3001 Bern
- WWF Schweiz Stiftung für Natur und Umwelt, Hohlstr. 110, 8004 Zürich